

## Kurzer Begriff der Ablass:

Deren mehrere Inhalt zusehen  
 in der Gnaden-Bull / welche von  
 Ihro Heiligkeit Clemente dieses  
 Nahmens XI. Römischen Papsten;  
 der / in der Kayserlichen Haupt- und  
 Residenz-Stadt Wienn in der Kir-  
 chen der Allerheiligsten Dreyfaltig-  
 keit auff dem Alten Kien-Marckt /  
 unter dem Schutz und Vorbitt des  
 Heiligen Philippi Nerii umb ein from-  
 mes Leben und guten Todt zuehal-  
 ten auffgerichten / und ordentlich  
 confirmirten Bruderschaft / Bätter-  
 lich ertheilet worden. Geben zu Rom  
 bey St. Peter unter dem Fischer-  
 Ring / den 5. April / Anno 1710. sei-  
 nes Papstthumbs im 10. Jahrs.

## Vollkommener Ablass.

**E**rstlichen erlangen alle Christ-  
 liche Glaubige beedes Geschlechts  
 am ersten Tag ihrer Eintretung in  
 diese

diese Bruderschaft/ nachdeme sie mit wahrer Reu ihre Sünden beichten / und das Hochwürdigste Guet des Altars empfangen / aller ihrer Sünden Verzeihung/ und vollkommenen Ablass.

Ingleichen gewinnen sie diesen Ablass in ihren lezten Sterb. Stündlein / wosern sie ihre Sünd beichten / und das Hochwürdigste Altars-Sacrament geniessen / oder so sie solches nicht solten verrichten können / zum wenigsten mit wahrer Reu ihrer Sünden den Nahmen Jesu mit Mund oder Herzen andächtig anrufen.

Wie nicht weniger erlangen vollkommenen Ablass und Verzeihung ihrer Sünden alle Brüder und Schwester / welche in dem Titular-Fest / welches begangen wird den 4-Sonntag im Jenner neben verrichteter Beicht und Communion die gemeldte Bruderschaft = Kirchen von erster Vesper bis zum Untergang der Sonnen andächtig besuchen / und  
 allda

allda für Einigkeit der Christlichen  
Fürsten / Aufbreitung der Reherchen  
und Erhöhung der Christlichen Kir-  
chen / zu Gott bitten werden.

### Sibenjähriger Ablass / und so viel Quadragenen.

**D**ie einverleibte Mit-Glieder / so  
sie mit wahrer Reu beichten  
und das Hochwürdigste Sacrament  
empfangen / und die Kirchen dieser  
Bruderschaft besuchen an denen 4.  
Quatember: Sonntagen / und auff  
obgemeldte Meinung an einem die-  
ser Tagen betten / erlangen demnach  
an selbigem Tag siben Jahr Ablass/  
und so viel Quadragenen.

### 60. Tägiger Ablass.

**D**iesen Ablass erlangen die einver-  
leibten Mit-Brüder und Schwe-  
ster / so oft sie ein H. Meß oder an-  
dern Gottes: Dienst in bemeldten  
Bruder-

Bruderschaft Gottes Haus beywohnen / oder denen Zusammenkunfften / so insgemein / oder insonderheit von der Bruderschaft / wo sie immer angestellt solten werden / beywohnen.

Item wann sie denen Processionen / so mit Erlaubnuß des Ordinarii gehalten werden / beywohnen / erlangen sie 60. Tag Ablaß.

So oft sie das Hochwürdigste Sacrament / wann solches zu einem Krancken getragen wird / begleiten / oder so sie verhindert / zum Glockens Zeichen ein Vater unser und Ave Maria betten / erlangen sie 60. Tag Ablaß.

So oft einer einen Armen beherberget / oder mit einem Almosen bespringet / erlanget er 60. Tag Ablaß.

So oft sie drey Vater Unser und Ave Maria zu Ehren der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit vor die offgeneldte drey Ständ betten werden / erlangen sie 60. Tag Ablaß.

So oft sie vor die verstorbene Brüder

der

der und Schwester 5. Vatter Unser  
und Ave Maria betten / erlangen sie  
60. Tag Ablass.

So oft einer die 8. Donnerstägige  
Andacht zu dem H. Philippo Nerio  
verricht / erlangt er in einem jeden  
auß diesen Tagen 60. Tag Ablass.

So oft einer die Krancken besu-  
chet / und solche in Leyden und Wi-  
derwärtigkeit trösten wird / erlanget  
60. Tag Ablass.

So oft einer mit seinen Feinden  
sich versöhnen / Fried und Einigkeit  
zwischen denen und ihme selbstem ver-  
schaffen wird / erlanget 60. Tag Ab-  
lass.

So oft einer einen von dem Weeg  
des Heyls abirrenden Menschen zu  
einem guten Lebens- Wandel wird  
anführen / erlanget 60. Tag Ablass.

So oft einer einē zweifelhaften und  
verwirten Menschen mit gutem Rath  
seines Gemüths wird verhülfflich  
seyn / erlanget 60. Tag Ablass.

So oft einer mit Unbilden ange-  
tastet /

tastet / mit Gedult und Langmütig-  
keit den Beleydiger übertragen wird /  
erlanget 60. Tag Ablass.

So oft man einen Unwissenden  
Gottes Gebott oder was zur See-  
len = Heyl lehren wird / erlanget man  
60. Tag Ablass.

Also wird es auch verstanden von  
einem jeglichen Werck der Andacht /  
Barmherzigkeit und Liebe / daß  
wer eines dergleichen verrichtet und  
übet / wird ihm für jedes 60. Tag  
von denen ihm aufferlegten / oder  
sonsten allerley Weiß pflichtigen Bus-  
sen / nach gewöhnlichen Form der  
Christlichen Kirchen nach-  
gelassen.



OFFL-